



Merkblatt zur Befreiung vom Zollflugplatzzwang

I. Grundsatz

Im Luftverkehr dürfen aus einem Drittland oder Drittgebiet einfliegende Flugzeuge grundsätzlich nur auf einem sogenannten Zollflugplatz landen bzw. in ein Drittland oder Drittgebiet ausfliegende nur von einem solchen abfliegen (§ 2 Abs. 2 Zollverwaltungsgesetz (ZollVG)).

Das Bundesministerium der Finanzen kann einen Flugplatz zu einem Zollflugplatz bestimmen, wenn er folgende Voraussetzungen erfüllt:

- 2000 - 3000 zollrelevante Flugbewegungen im Kalenderjahr
- hinreichendes Passagier- oder Frachtaufkommen
- ausreichende logistische Rahmenbedingungen
- verkehrsrechtliche Genehmigung der Landesbehörde.

Die Zollflugplätze werden im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Zudem wird eine Liste der Zollflugplätze auf www.zoll.de veröffentlicht.

II. Ausnahmen

1. Landung auf einem besonderen Landeplatz

Eine Sonderregelung ist für Luftfahrzeuge zur Personenbeförderung im nichtgewerblichen Verkehr oder im Gelegenheitsverkehr, die auf einem besonders zugelassenen Landeplatz landen, vorgesehen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g) Zollverordnung (ZollV)).

Diese Luftfahrzeuge unterliegen nach ihrem Verbringen in den deutschen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft nicht dem Zollflugplatzzwang, sofern als weitere zollrechtliche Bestimmung die Überführung in den freien Verkehr bzw. die vorübergehende Verwendung beabsichtigt ist und keine Verbote und Beschränkungen entgegenstehen.

Eine Personenbeförderung im nichtgewerblichen Verkehr liegt vor, wenn der Transport der Personen unentgeltlich erfolgt. Der Gelegenheitsverkehr ist hingegen negativ definiert.

Demnach ist kein Gelegenheitsverkehr

- die öffentlich angebotene,
- gewerbliche Personenbeförderung,
- die regelmäßig auf im Voraus festgelegten Strecken
- zwischen einem bestimmten Abgangs- und Ankunftsflughafen und
- nach einem vorher veröffentlichten Flugplan durchgeführt wird.

Hinweis

! Diese Befreiung der Luftfahrzeuge vom Zollflugplatzzwang umfasst nicht die mit den Luftfahrzeugen verbrachten Waren. Im Personenverkehr mitgeführte Waren können jedoch aufgrund eines anderen in § 5 Abs. 1 Nr. 1 ZollV genannten Tatbestandes befreit sein. So unterliegen beispielsweise abgabenfreie Reisemitbringsel im persönlichen Gepäck der Reisenden sowie die persönliche Habe von Reisenden (z.B. Kleidung) gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) und b) ZollV nicht dem Zollflugplatzzwang. Werden jedoch in dem Luftfahrzeug Waren mitgeführt, die nicht vom Zollflugplatzzwang befreit sind, so muss der Flugzeugführer auf einem Zollflugplatz landen, es sei denn das für den Flugplatz örtlich zuständige Hauptzollamt hat eine Einzelbefreiung vom Zollflugplatzzwang erteilt (siehe unten). Andernfalls sind diese Waren vorschriftswidrig verbracht

Das Bundesministerium der Finanzen kann einen Flugplatz als einen besonderen Landeplatz im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g) ZollV zulassen, wenn er folgende Voraussetzungen erfüllt:

- 50 zollrelevante Flugbewegungen im Kalenderjahr
- hinreichendes Passagier- oder Frachtaufkommen
- ausreichende logistische Rahmenbedingungen
- verkehrsrechtliche Genehmigung der Landesbehörde.

Die besonderen Landeplätze werden im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Zudem wird eine Liste der besonderen Landeplätze auf www.zoll.de veröffentlicht.

2. ausfliegende Flugzeuge

Nach § 3 Abs. 3 ZollV sind Luftfahrzeuge, die unmittelbar aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausfliegen, und die damit beförderten Waren vom Zollflugplatzzwang befreit, soweit die Voraussetzungen des Art. 231 oder 232 Abs. 2 Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO) vorliegen. Dies ist beispielsweise der Fall bei ausfliegenden Luftfahrzeugen, die im Zollgebiet der Gemeinschaft zugelassen und dazu bestimmt sind, später wiedereingeführt zu werden, sowie bei Reisemitbringseln im persönlichen Gepäck von Reisenden, sofern Verbote und Beschränkungen nicht entgegenstehen.

3. Einzelbefreiung vom Zollflugplatzzwang

Erfüllt das aus einem Drittland oder Drittgebiet einfliegende bzw. dorthin ausfliegende Luftfahrzeug oder die damit beförderte Ware nicht die Voraussetzungen der vorgenannten Ausnahmen und soll es dennoch auf einem Flugplatz, der kein Zollflugplatz ist, landen bzw. von einem solchen starten, so kann das für den Flugplatz örtlich zuständige Hauptzollamt

eine Einzelbefreiung vom Zollflugplatzzwang auf dem Verwaltungsweg erteilen. Dazu ist ein vorheriger schriftlicher Antrag des Flugzeugführers oder der Fluggesellschaft erforderlich. Dieser Antrag kann für einen einzelnen Flug (Vordruck 0006) oder auch für mehrere Flüge, die innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten oder aufgrund eines saisonalen Flugplans erfolgen (Vordruck 0006a), gestellt werden.

Hinweis

! Eine Befreiung vom Zollflugplatzzwang auf dem Verwaltungsweg führt stets zu einer kostenpflichtigen Abfertigungshandlung der Zollbeamten auf dem Flugplatz. Daher beinhaltet der Antrag auf Befreiung vom Zollflugplatzzwang gleichzeitig einen Antrag auf Durchführung einer kostenpflichtigen Amtshandlung. Kostenschuldner ist grundsätzlich der Antragsteller, es sei denn ein Dritter hat eine Kostenübernahme erklärt.

Übersicht: Erlaubte Ein-/Ausflüge unterschieden nach den Klassifizierungen der Flugplätze

	Erlaubte Einflüge aus Drittländern oder Drittgebieten...	Erlaubte Ausflüge in Drittländer oder Drittgebiete...
...auf einem Zollflugplatz	Da der vorgeschrieben Verkehrsweg bzw. der Zollflugplatzzwang beachtet wird, sind sämtliche Ein- und Ausflüge erlaubt.	
...auf einem besonderen Landeplatz	<p>Luftfahrzeuge zur Personenbeförderung im nichtgewerblichen Verkehr oder im Gelegenheitsverkehr gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g) ZollV sowie die damit beförderten Waren im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 ZollV sind kraft Gesetzes vom Zollflugplatzzwang befreit.</p> <p>In allen anderen Fällen bedarf es einer Einzelbefreiung vom Zollflugplatzzwang durch das für den Flugplatz örtlich zuständige HZA.</p>	<p>Luftfahrzeuge und die damit beförderten Waren sind unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 ZollV vom Zollflugplatzzwang befreit.</p> <p>In allen anderen Fällen bedarf es einer Einzelbefreiung vom Zollflugplatzzwang durch das für den Flugplatz örtlich zuständige HZA.</p>
...auf einem sonstigen Flugplatz	Einflüge aus Drittländern oder Drittgebieten bedürfen stets einer Einzelbefreiung vom Zollflugplatzzwang durch das für den Flugplatz örtlich zuständige HZA.	<p>Luftfahrzeuge und die damit beförderten Waren sind unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 ZollV vom Zollflugplatzzwang befreit.</p> <p>In allen anderen Fällen bedarf es einer Einzelbefreiung vom Zollflugplatzzwang durch das für den Flugplatz örtlich zuständige HZA.</p>